

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung von
Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben
vom 18.03.2004
– Fäkaliensatzung –**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Ersten Gesetzes zum Abbau von bürokratischen Hemmnissen im Land Brandenburg vom 28.06.2006 (GVBl. I. S. 74) i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen in ihrer Sitzung am 09.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1
Änderung der Fäkaliensatzung**

Die Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflußlosen Sammelgruben vom 18.03.2004 – Fäkaliensatzung (ABl. für die Stadt Werneuchen Nr.1/2004 vom 25.05.2004, S. 28 bis 31) wird wie folgt geändert:

1. Der § 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Stadt erhebt zur Deckung ihrer Kosten im Sinne der §§ 4 und 6 BbgKAG Gebühren für die Vorhaltung der dezentralen Schmutzwasseranlage und für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflußlosen Sammelgruben. Die Gebühren werden in Form von Grundgebühren für die Vorhaltung der Anlage und von Mengengebühren erhoben.

Die Grundgebühr beträgt je Grundstück, das an die dezentrale Schmutzwasseranlage der Stadt angeschlossen ist, 2,00 € je Kalendermonat (24,00 € je Jahr). Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem das Grundstück erstmals oder letztmals an die dezentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen war, als voller Monat gerechnet.

Für die Entleerung, Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Stadt eine Gebühr von

5,30 €/m³.

**§ Art. 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

Werneuchen, den 09.11. 2006

Horn

(DS)

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Werneuchen über die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben – Fäkalienatzung – vom 09.11.2006, ausgefertigt am 09.11.2006, wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Werneuchen, den 10.11.2006

Horn

(DS)

Bürgermeister